

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Koenig & Bauer AG

mit Sitz in Würzburg,

inländische Geschäftsanschrift: Friedrich-Koenig Straße 4, 97080 Würzburg

- eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HR B 109 -,

- nachstehend „**Muttergesellschaft**“ -,

und

KBA-MetalPrint GmbH

mit Sitz in Stuttgart,

inländische Geschäftsanschrift: Wernerstr. 119-129, 70435 Stuttgart

- eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HR B 22235 -,

- nachstehend „**Beteiligungsgesellschaft**“ -.



§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn in voller Höhe an die Muttergesellschaft abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG (in seiner jeweiligen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Beteiligungsgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen – einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2 Verlustübernahme

Die Muttergesellschaft ist zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der vorstehende Verweis erstreckt sich auf § 302 AktG insgesamt.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft und der Hauptversammlung der Muttergesellschaft geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft. § 1 (Gewinnabführung) und § 2 (Verlustübernahme) wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft zurück.
- (2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist. Als Zeitjahr gilt ein Zeitraum, der zwölf volle Monate umfasst. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren i. S. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 KStG abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann in keinem Fall vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer wirksam werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i. S. § 297 Abs. 1 AktG oder i. S. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 KStG erfüllen.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.



**§ 4
Sonstige Verpflichtungen**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche sonstige zur Wirksamkeit erforderlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere verpflichtet sich die Beteiligungsgesellschaft den Vertrag zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, sobald die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Weitere gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz der Muttergesellschaft.

Für die Muttergesellschaft:


Würzburg, 24. März 2016


.....
Claus Bolza-Schünemann
Vorstandsvorsitzender


.....
ppa. Christopher Kessler
Chefsyndikus

Für die Beteiligungsgesellschaft:

Stuttgart, 24. März 2016


.....
Ralf Gumbel,
Geschäftsführer


.....
Ralf Schechowiz
Geschäftsführer